



LebenshilfeOsterholz

www.lebenshilfe-ohz.de



Konzeption Offene Hilfen

Lebenshilfe Osterholz – Offene Hilfen gGmbH

Bahnhofstr. 36a

27711 Osterholz-Scharmbeck

1 Einleitung

Das Leben mit einem behinderten Kind oder Angehörigen stellt Eltern oftmals vor große Herausforderungen. Veränderungen, die sich durch die Behinderung eines Kindes oder Angehörigen ergeben, sind gravierend und betreffen das gesamte Familiensystem und alle darin lebenden Individuen. Neben den großen physischen und psychischen Belastungen spielen auch Sorgen um Entwicklungsperspektiven und Lebenslaufplanungen für Eltern und Angehörige eine große Rolle im Lebensalltag.

Aus diesem Grunde wurde 1958 die Lebenshilfe als gemeinnütziger Verein durch Eltern von Menschen mit Behinderungen gegründet, um sich verstärkt für das Wohl und die Interessen geistig behinderter Menschen und ihrer Familien einsetzen zu können.

Jeder hat die Möglichkeit, sich als Mitglieder der Lebenshilfe Kreisvereinigung Osterholz e.V. zu engagieren und die Arbeit der Lebenshilfe zu unterstützen.

Der Geschäftsbereich Offene Hilfen der Lebenshilfe Osterholz wurde 1990 mit dem Familienentlastenden Dienst gegründet.

Am 01.01.2008 wurde die Lebenshilfe Osterholz-Offene Hilfen gemeinnützige GmbH eine eigenständige Tochtergesellschaft der Lebenshilfe Osterholz gemeinnützige GmbH. Seitdem wurden die Angebote kontinuierlich ausgebaut. Verbindendes Merkmal der Maßnahmen ist ihr ambulanter Charakter. Dies bedeutet, dass die Hilfen im häuslichen Umfeld oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten und nicht in stationären Einrichtungen erbracht werden.

Die Angebote der Offenen Hilfen entsprechen somit dem gesetzlich beschriebenen Vorrang ambulanter Maßnahmen vor stationären Hilfen. Nicht nur durch den im Sozialgesetzbuch XII beschriebenen Vorrang wächst der Bedarf an ambulanten Maßnahmen seit Gründung der Offenen Hilfen kontinuierlich. Zunehmend fordern Menschen mit Behinderung Hilfen in **ihrem** sozialen Umfeld, um so weit wie möglich am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben.

Mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention im März 2009 hat ein Paradigmenwechsel in der Arbeit für Menschen mit Behinderungen stattgefunden. Besondere Priorität kommt der Tatsache zu, dass das Selbstbestimmungsrecht aller Menschen im Gesetz unanfechtbar festgelegt worden ist. (BTHG)

Hinter dem Stichwort „**Inklusion**“ verbirgt sich der Anspruch auf eine gleichberechtigte und selbstverständliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an allen gesellschaftlichen Lebensprozessen.

Die Offenen Hilfen als Einrichtung der Lebenshilfe unterstützen diese Forderung und gestalten ihre Angebote nach folgenden Leitlinien.

- **Normalisierung:** Menschen mit Behinderung sollten ein Leben so uneingeschränkt wie möglich führen können. Dies ist umso eher möglich, je „normaler“ die eingesetzten Mittel sind.
- **Soziale Integration:** Die Hilfen sind so zu gestalten, dass eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglich ist. Einer Ausgrenzung und sozialen Isolation ist vorzubeugen.
- **Selbstbestimmtes Leben:** Menschen mit Behinderung haben die Freiheit, über sich und ihre Lebensumstände zu entscheiden.

Die differenzierten Angebote der Offenen Hilfen greifen diese Prinzipien in unterschiedlicher Form auf und legen in Zusammenarbeit mit den Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen die Schwerpunkte fest.

Ziel der Offenen Hilfen ist eine individuelle Form der Unterstützung, die sich an der konkreten Lebenssituation der Menschen ausrichtet und die **Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** ermöglicht.

Die Offenen Hilfen stellen gemeinsam mit den anderen Einrichtungen im Gesamtverbund der Lebenshilfe Osterholz ein wesentliches Element zur umfassenden Versorgung von Menschen mit Behinderung im Landkreis Osterholz dar.

Die Offenen Hilfen verstehen sich als Ansprechpartner für alle Menschen mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung jeglichen Alters, unabhängig vom Schweregrad, sowie deren Angehörigen.

Es werden Menschen mit Behinderung sowie deren Eltern und Angehörige zu Fragen und Problemen in Zusammenhang mit den individuellen Herausforderungen einer Beeinträchtigung beraten. Die Beratungsleistung erfolgt unabhängig davon, ob andere Leistungen der Offenen Hilfen in Anspruch genommen werden.

Eine Beratung findet persönlich oder telefonisch in den Räumlichkeiten der Offenen Hilfen, bei Bedarf auch in der Häuslichkeit der Familie statt. Für Mitglieder der Lebenshilfe Osterholz e.V. ist die Beratung kostenfrei. Für Nichtmitglieder ist die Erstberatung kostenfrei, weitere Termine sind kostenpflichtig.

Besteht ein Hilfebedarf, muss in jedem Einzelfall geprüft werden, welche Art der Unterstützung erforderlich ist, welche rechtlichen Grundlagen herangezogen werden und wie eine Finanzierung möglich ist. Oft sind zusätzlich weitere Hilfen wie pflegerischer, medizinischer oder therapeutischer Art erforderlich.

Zielsetzung und Inhalte

Ziel ist es, den betroffenen Menschen Hilfe und Unterstützung anzubieten, damit sie den Alltag mit einer Behinderung leichter und aktiv gestalten können. Die Beratung erfolgt lösungsorientiert indem beispielsweise mögliche Handlungsweisen aufgezeigt werden. Die Ratsuchenden sollen gestützt und gestärkt werden, sich selbst helfen zu können und Veränderungen in ihren Alltag zu integrieren. Die Beratung wird durch die Leitung und die Koordinatorinnen der Offenen Hilfen erbracht.

Aufgrund der Einbindung der Lebenshilfe in die Versorgungsstrukturen des Landkreises Osterholz kann ein Überblick über die bestehenden Hilfsformen, Angebote und deren Finanzierungsgrundlagen erfolgen. Eine Rechtsberatung wird nicht durchgeführt, bei konkreten rechtlichen Fragestellungen arbeitet die Lebenshilfe mit einem Rechtsanwalt zusammen.

2 Mitarbeiter

Zurzeit beschäftigen die Offenen Hilfen über 260 Mitarbeiter (Stand: Mai 2017). Über die Hälfte davon sind nebenberuflich mit Aufwandsentschädigung im Bereich des FuD tätig. Für die Bereiche der Familien unterstützenden Dienste und Teilhabeleistungen ist je eine Bereichsleitung für die fachliche und konzeptionelle Ausrichtung

verantwortlich. Unterstützt werden die Bereichsleitungen durch Koordinatorinnen und Verwaltungsmitarbeiterinnen.

Eine bejahende Haltung zur Inklusion, dem Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe, ist eine Grundvoraussetzung für alle Mitarbeiter der Lebenshilfe-Offene Hilfen, um den politischen Auftrag in unserer Gesellschaft gerecht werden zu können. Je nach Hilfebedarf werden Mitarbeiter mit verschiedenen Qualifikationen eingesetzt. Grundsätzlich gilt für alle Mitarbeiter der Offenen Hilfen, dass sie Freude an der Arbeit mit Menschen mit Behinderung mitbringen. Einfühlungsvermögen, Akzeptanz und Wertschätzung gegenüber der individuellen Lebenssituation sowie Kompetenzen im Bereich des aktiven Zuhörens und des Verstehens gehören zu den Grundbausteinen der Arbeit.

Die beratende Unterstützung und inhaltliche Begleitung der Mitarbeiter in ihren unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern bilden einen Arbeitsschwerpunkt für das Koordinatorinnenteam. Sie stehen als Ansprechpartnerinnen für alle Mitarbeiter nach individueller Absprache zur Verfügung.

Jeder Bereich der Offenen Hilfen (im Folgenden unter „Leistungsbausteine“ beschrieben) hat sein eigenes Unterstützungs-, Begleitungs- und Schulungssystem für Mitarbeiter. Die Mitarbeiter ohne pädagogische Grundqualifikation bekommen so die Möglichkeit einen fachlichen Hintergrund aufzubauen.

3 Leistungsbausteine

Die Offenen Hilfen bieten verschiedene Leistungen an. Dies ermöglicht eine weitgehend individuelle Gestaltung der Hilfen. Besteht ein Hilfebedarf, gilt es gerade zu Beginn einer Maßnahme in enger Abstimmung mit dem Menschen mit Behinderung und seiner Familie gemeinsam zu erarbeiten, welcher genaue Unterstützungsbedarf besteht und welche Hilfeformen sinnvoll, notwendig und finanzierbar sind.

Dies erfordert von Beginn an von allen Beteiligten Offenheit und Klarheit. In dieser Phase stehen die Koordinatorinnen der Offenen Hilfen den anfragenden Menschen mit detaillierten Kenntnissen über die Versorgungsstrukturen und gesetzlichen Rahmenbedingungen beratend zur Seite.



3.1 Familien unterstützender Dienst (FuD)

3.1.1 Familienentlastender Dienst (FED)

Zielsetzung

Ziel des FED ist die Entlastung der Eltern und /oder Angehörigen. Im Zusammenleben mit behinderten Kindern und / oder Angehörigen stehen diese meist herausfordernden, außergewöhnlichen und oftmals belastenden Situationen gegenüber. Bei jungen Eltern mit ihrem behinderten Säugling in der ersten Lebensphase ist der Unterstützungsbedarf besonders groß. Mit dem FED kann die Kompensation der Behinderung positiv unterstützt werden.

Der FED ist keine Maßnahme zur Unterstützung im Haushalt und kein Pflegedienst im Sinne des SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz).

Inhalte

Das Angebot des FED sieht die Entlastung in Form einer stundenweisen Betreuung an einem oder mehreren Tagen der Woche bzw. am Wochenende im familiären Umfeld vor. Nach besonderer Absprache besteht die Möglichkeit Betreuung über Nacht sowie außerhalb des Familienhaushaltes zu organisieren. Die Betreuung und Begleitung der behinderten Menschen wird von Fachkräften und Laienhelfern gewährleistet, die an einer pädagogischen Grundschulung teilgenommen haben.

Die inhaltliche Begleitung der Menschen mit Behinderung orientiert sich am Leitbild der Lebenshilfe Osterholz und entspricht dem Bedarf der Familie. Die Einzelheiten werden mit dem behinderten Menschen und/ oder seinen Eltern / Angehörigen und dem Betreuungspersonal abgesprochen. Hierbei werden die Bedürfnisse des behinderten Menschen berücksichtigt. Vorlieben und Interessen stehen bei der inhaltlichen Planung im Vordergrund. Es ist wichtig, das soziale Umfeld zu erkunden und Erfahrungen unabhängig von den Eltern zu sammeln.

Finanzierung

Die Finanzierung des Angebots basiert auf einer freiwilligen Leistung des Landes Niedersachsen und des Landkreises Osterholz mit Eigenbeteiligung der Angehörigen. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Finanzierung in Form des Niedrigschwelligen Betreuungsangebotes nach § 45 SGB XI oder einer Verhinderungspflegeleistung nach § 39 SGB XI.

Für Familien, die im Landkreis Cuxhaven leben, gelten ausschließlich die Finanzierungsgrundlagen über die Pflegekassen (§§ 39 und 45 SGB XI).

3.1.2 Freizeitgruppen

Zielsetzung

Im Leben von Menschen mit Behinderungen bekommt der Aspekt der Freizeitgestaltung eine besondere Bedeutung. Die Möglichkeit, diese so zu gestalten, dass Teilhabe am Leben in unserer Gesellschaft im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention zur Selbstverständlichkeit wird, kann dadurch eindrucksvoll gelebt werden. Sich einbringen und sich einmischen in Prozesse unserer Gesellschaft sind bereits seit langen Jahren wesentliche Bestandteile der Arbeit in den Freizeitgruppen. Diese Form der Beteiligung und Sozialraumorientierung ist unter den Aspekten des Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgesetzes besonders aktuell und soll alle Menschen in unserer Gesellschaft im Thema „Inklusion“ weiter voran bringen.

Die Offenen Hilfen bieten 5 Freizeitgruppen an, bei denen Partizipation und Selbsterfahrung sowie Spaß und Freude im Vordergrund stehen. Selbst aktiv sein zu können, spielt eine zentrale Rolle. Eigene Handlungsmöglichkeiten zu erproben, das Einbringen von Talenten und Fähigkeiten schaffen eine Stärkung des Selbstwertgefühls.

Organisation

Derzeit existieren fünf Gruppen (Freizeitgruppe I-V) mit je 12 erwachsenen Teilnehmern.

Die Freizeitgruppen I, IV und V treffen sich 14tägig für je zwei Stunden, Freizeitgruppe II und III trifft sich einmal monatlich für drei Stunden.

Geleitet werden die Freizeitgruppen von 2 hauptverantwortlichen Mitarbeitern. Den Mitarbeitern gelingt es, die Individualität und die Fähig- und Fertigkeiten der Teilnehmer wahrzunehmen und in das Gruppengeschehen miteinzubinden.

Der Veranstaltungsort der Freizeitgruppen variiert.

Inhalt

Grundlage aller Aktivitäten ist Partizipation der Mitglieder an den Planungen und Entscheidungen.

Die Inhalte werden auf der Grundlage größtmöglicher Selbstbestimmung gemeinsam erarbeitet und realisiert. Während der Gruppentreffen findet ein fortwährender Austausch über Interessen und Vorlieben statt, die sich in der Planung wieder finden.

Die Mitarbeiter erstellen auf dieser Grundlage ein halbjährliches Programm.

Die Teilnahme an Veranstaltungen und Aktionen in unserem örtlichen Umfeld und darüber hinaus ist selbstverständlicher Part der Unternehmungen.

Wiederkehrende Aktivitäten, wie z.B. Kegeln oder Disco-Veranstaltungen geben Menschen mit Behinderungen Sicherheit im Ablauf und können trotzdem immer erneut Spaß und Freude bereiten. Die Inhalte sollten nicht ständig Neues bieten. Sie richten sich in erster Linie an der Zufriedenheit der Nutzer aus.

Finanzierung

Für die Teilnahme an einer Freizeitgruppe ist eine Mitgliedschaft erforderlich.

Diese wird schriftlich erklärt und ist mit einem monatlichen Mitgliedsbeitrag verbunden. Die Höhe richtet sich nach der monatlichen Betreuungszeit.

Aktivitäten, die über den regulären zeitlichen Rahmen hinausgehen, werden mit einem Stundensatz abgerechnet.

Der Monatsbeitrag wird durch Lastschrift für das vorangegangene Quartal von der Lebenshilfe eingezogen.

Menschen mit Behinderungen, die über kein eigenes Konto verfügen, können mit der Lebenshilfe Osterholz- Offene Hilfen gemeinnützige GmbH eine andere Regelung absprechen.

Gesonderte Kostenbeiträge werden direkt an die Mitarbeiter der Freizeitgruppen gezahlt. Die Teilnehmer erhalten eine Bestätigung in Form einer Quittung.

Für Teilnehmer mit einem besonderen Hilfebedarf, der eine persönliche Assistenz erforderlich macht, ist neben dem regulären Teilnahmebeitrag ein gesondertes Entgelt zu entrichten. Hierüber wird mit den Teilnehmern bzw. ihren Angehörigen eine Vereinbarung getroffen.

Für die Freizeitgruppen I, II und III wird die Beförderung von und zu den Treffpunkten im Rahmen der Eingliederungshilfe vom Landkreis Osterholz finanziert. Die Abrechnung mit den Taxiunternehmen und dem Landkreis wird von der Lebenshilfe durch-

geführt. Kostenbeiträge für Beförderungsfahrten, die aufgrund verspäteter (24 Stunden vorher) oder nicht erfolgter Absage an das Taxiunternehmen entstehen, werden von den Taxiunternehmen direkt mit den Teilnehmern bzw. ihren Angehörigen abgerechnet.

Bei den übrigen Gruppen wird die Beförderung von den Eltern und/oder Angehörigen bzw. der betreffenden Wohneinrichtung übernommen.

Die Mitgliedschaft kann schriftlich, mit einer Frist von einem Monat, zum Quartalsende gekündigt werden.

3.1.3 Niedrigschwelliges Betreuungsangebot und Verhinderungspflege

Die Gruppenbetreuungen finden sowohl zur Entlastung der Eltern und Angehörigen als auch zur Förderung und Unterstützung der Gemeinschaftsfähigkeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Kleingruppen von bis zu 6 Personen bzw. in den Freizeitgruppen mit bis zu 12 Mitgliedern statt.

Organisation

Die ambulante Betreuung setzt sich aus drei unterschiedlichen Angebotsformen zusammen:

- Als niedrigschwelliges Betreuungsangebot und/oder außerhäusliche Verhinderungspflege:
Einmal im Monat am Wochenende in der Zeit von Samstag 10-16 Uhr und Sonntag von 6 bis 12 Uhr im Haus der Lebenshilfe.
Eine Betreuung während der Übernachtung kann über den FED oder privat finanziert werden. Es gibt ein festes Betreuerinnenteam entsprechend dem Bedarf der zuvor angemeldeten Menschen mit Behinderungen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Eltern und Angehörigen in einem vorher festgelegten zeitlichen Rahmen und unter bestimmten Abmeldebedingungen (diese entnehmen sie bitte dem Programmheft)
- Als Tagesbetreuung:
zweimal im Monat an einem Samstag in der Zeit von 10:45 -16:45 Uhr. Es wird ein Auffangdienst jeweils eine halbe Stunde vorher und nachher angeboten. Auch hier gibt es ein festes Betreuungsteam entsprechend dem Bedarf. Die An- und Abmeldemodalitäten sind wie oben festgelegt.
- Als Tagesbetreuung in den Schulferien:
während der Ferien an einigen Wochen in der Zeit von 8:30– 14:30 Uhr

Jährlich erarbeiten die Mitarbeiter eine detaillierte Planung, welche jeweils im Dezember für das folgende Kalenderjahr veröffentlicht und versandt wird.

Inhalte

Basierend auf dem Leitbild der Lebenshilfe orientieren sich die Maßnahmen an der Lebenswelt der Menschen mit Behinderung. Interessen und Vorlieben der betreuten und begleiteten Menschen werden bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen berücksichtigt. Während der Betreuungszeiten wird ein Bezug zum gesellschaftlichen Umfeld hergestellt. Ausflüge in die nähere Umgebung, Einkäufe, Nahrungszu-

bereitung und alltägliche Verrichtungen im Haus entsprechen den Fähigkeiten der Menschen mit Behinderung und werden gemeinschaftlich durchgeführt.

Finanzierung

Die Finanzierung der Betreuungsmaßnahmen in einer Einrichtung der Lebenshilfe erfolgt gemäß der aktuellen Preisliste der Lebenshilfe Osterholz-Offene Hilfen gemeinnützige GmbH. In der Regel können die Betreuungsmaßnahmen im Rahmen des Niedrigschwelligen Betreuungsangebotes nach §45 SGB XI sowie von Verhinderungspflegeleistungen nach §39 SGB XI mit der Pflegekasse abgerechnet werden.

Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen

Eltern und Angehörige, die Menschen mit Behinderungen zur Betreuung in einer Einrichtung der Lebenshilfe anmelden, werden vor Aufnahme durch die Koordinatorinnen der Offenen Hilfen -und ergänzend von den Mitarbeitern vor Ort- zur Persönlichkeit des zu Betreuenden befragt. Im Kundenstammblatt werden Daten sowie spezielle Vorlieben und Besonderheiten im Umgang festgehalten. Eltern und Angehörige werden nach Abschluss der Betreuung direkt über besondere Vorkommnisse durch die Mitarbeiter informiert.

3.2 Teilhabeleistungen (ambulante Eingliederungshilfe)

Zielsetzung

Mit den Teilhabeleistungen werden die Aufgaben der Eingliederungshilfe verwirklicht, wie sie in den Sozialgesetzbüchern VIII, IX und XII genannt sind. Im Vordergrund stehen die Milderung oder Beseitigung der negativen Auswirkungen der Behinderung, wie im §55, Absatz 2, Punkt 3,4 und 7 sowie §58 SGB IX beschrieben.

Die Hilfen richten sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene die von Behinderung bedroht oder behindert sind. Sie umfassen Hilfen zur angemessenen Schulbildung in Form einer persönlichen Schullassistenten/Integrationshilfe während des Schulbesuches oder eine pädagogische Begleitung im privaten Lebensumfeld, um die selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Dies bedeutet Menschen mit Behinderung in ihrer gewohnten Umgebung zu unterstützen. Langfristig gilt es die Menschen darin zu begleiten und zu stärken, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können und soweit wie möglich unabhängig von Hilfen zu werden.

Inhalte

Die Inhalte der Ambulanten Eingliederungshilfe bemessen sich am individuellen Hilfebedarf des einzelnen Menschen mit Behinderung. Da sich dieser Hilfebedarf nicht direkt aus dem Schweregrad der Behinderung ableiten lässt, ist zu Beginn eine umfangreiche Anamnese erforderlich. Diese Anamnese wird durch den Kostenträger (Fachstelle Teilhabe Landkreis) erstellt und erste Ziele formuliert. Nach Erstellung einer Aufgabenbeschreibung durch die Lebenshilfe – Offene Hilfen als Leistungserbringer, erhalten die Integrationshelfer dadurch erste Orientierungshilfen. Im weiteren Verlauf werden Vorgaben und Maßnahmen zur Umsetzung der genannten Ziele für die einzelnen Kunden definiert.

Wesentlich ist, dass die Mitarbeiter assistierend und motivierend zur Seite stehen und Hilfe zur Selbsthilfe leisten.

Persönliche Begleitung/Schulassistenz kann in folgenden Bereichen benötigt werden:

für den Besuch eines Kindergartens

für den Schulbesuch

für den Arbeitsbereich

für den häuslichen Bereich

für die Freizeitgestaltung

Finanzierung

Ambulante Hilfen richten sich als außerstationäre Maßnahme an Menschen, die dem Personenkreis des § 53 SGB XII zuzuordnen sind. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden im § 54 SGB XII beschrieben. Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche begründet sich auf den § 35 a des SGB VIII.

Auf Antrag können die Kosten vom örtlichen Sozialhilfeträger, bzw. dem zuständigen Jugendamt übernommen werden. Je nach Situation ist eine Kostenbeteiligung der Angehörigen erforderlich.

Die Gewährung von Leistungen richtet sich nach dem aktuell festgestellten Hilfebedarf des Menschen mit Behinderung. Dieser Hilfebedarf wird regelmäßig überprüft und festgestellt.

3.2.1 Schulassistenz/Integrationshilfe

Die Integrationshilfe soll Schülerinnen und Schülern mit Behinderung den Besuch einer Regelschule bzw. einer Förderschule ermöglichen, denen ohne eine derartige Begleitung der Schulbesuch nicht oder nur eingeschränkt möglich wäre.

Schwerpunkt ist es, dem Schüler/der Schülerin eine größtmögliche selbständige und selbst bestimmte Teilhabe am Unterrichtsgeschehen und dem übrigen Schulalltag, wie z.B. in Pausen zukommen zu lassen. Hierbei sollen die speziellen Persönlichkeitsanteile sowie Vorlieben und Bedürfnisse des Schülers/der Schülerin die gebotene Berücksichtigung finden.

Eine Integrationshilfe schließt keine Lehrtätigkeit ein, sondern ist auf Hilfe und Unterstützung angelegt. Diese soll das gebotene Maß nicht über- bzw. unterschreiten. Die pädagogischen Vorgaben und Zielsetzungen erfolgen durch das Lehrpersonal der Schule.

Die gemeinsam mit den Beteiligten erarbeiteten Maßnahmen werden im Bereich der Schulassistenz/Integrationshilfe in der Regel von Mitarbeitern **ohne** pädagogische Fachqualifikation geleistet.

3.2.2 Pädagogisch ambulante Eingliederungshilfe

Die pädagogisch ambulante Eingliederungshilfe bietet Menschen mit Behinderung Unterstützung durch eine angemessene Förderung und Begleitung in ihrem Lebensumfeld, Familie und Freizeit. Diese Aufgaben werden von pädagogisch qualifizierten Mitarbeitern umgesetzt.

Langfristig gilt es die Menschen darin zu begleiten und zu stärken, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Aufgaben der Schulassistenz und pädagogisch ambulante Eingliederungshilfe

Schulassistenz/Integrationshilfe

- Konkrete Hilfestellung und Anleitung bei der Erfüllung von Arbeitsaufträgen und zur Integration ins Unterrichtsgeschehen
- Aufbau von Eigenverantwortung der Schüler und Anleitung zur Selbständigkeit
- Hilfen bei der Zusammenarbeit mit den Mitschülern
- Unterstützung und Anleitung bei lebenspraktischen Verrichtungen (z.B. Essen, Körperpflege)
- Unterstützung im Umgang mit technischen Hilfsmitteln
- Vertreten der Interessen der Schüler gegenüber den Mitschülern und Lehrkräften
- Integration der Schüler in die Klasse und Schulgemeinschaft
- Begleitung der Schüler auf Klassenfahrten und Ausflügen, auf dem Schulweg, in der Pause u. ä.
- Unterstützung in besonderen Situationen und/oder Krisenzeiten

- Vor- und Nachbereitung der Betreuung und Dokumentation/Berichtswesen über die erbrachte Leistung
- Arbeitszeitdokumentation
- Teilnahme an Dienstbesprechungen

Pädagogisch ambulante Teilhabeleistung

- Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und zur Kommunikation
- Unterstützung bei der Entwicklung motorischer Fähigkeiten und Erweiterung der Mobilität
- Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und Erweiterung der sozialen Kompetenz
- Entwicklung und Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Umgang mit Kulturtechniken und Bildungsangeboten
- Unterstützung zur Freizeitgestaltung
- Unterstützung bei der Entwicklung von Zukunftsperspektiven

4 Kooperationspartner

Um ein möglichst umfassendes Hilfesystem anbieten zu können, arbeitet die Lebenshilfe Osterholz - Offene Hilfen mit den im Landkreis ansässigen Behörden, Schulen, Verbänden und Vereinen zusammen. Dies sind insbesondere das Sozialamt, das Gesundheitsamt und das Jugendamt des Landkreises sowie die Sozialämter in den Gemeinden.

Zur Klärung der Finanzierung von Leistungen für Menschen mit Behinderung nimmt die intensive Zusammenarbeit mit Kranken- und Pflegekassen einen hohen Stellenwert ein.

Regelmäßig findet drei bis viermal jährlich ein Fachtag des Lebenshilfe Landesverbandes für Einrichtungen der Offenen Hilfen im nordwestdeutschen Raum statt, um die Weiterentwicklung der ambulanten Dienste voran zu treiben.

5 Ausblick

Die Lebenshilfe Osterholz-Offene Hilfen wird ihre Arbeit entsprechend dem Bedarf des Einzelnen und an die kommenden Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes anpassen. Im Sinne der einleitend beschriebenen Inklusionsgedanken werden Angebote und Möglichkeiten entsprechend weiter entwickelt. Es wird auch zukünftig darum gehen, die Arbeit und Angebote unter dem Aspekt der Hilfen zur Selbsthilfe und der Partizipation zu verstehen und zu gestalten.

Im Konkreten werden der Bereich Mitarbeiterschulung, auch im Hinblick auf Haltung und Qualitätssicherung, ausgebaut und intensiviert.